

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 6. Oktober 2015

1. Stück

1. Richtlinie für akademische Ausgründungen der Medizinischen Universität Innsbruck

1. Richtlinie für akademische Ausgründungen der Medizinischen Universität Innsbruck

1. Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck (MUI) steht als medizinische Forschungs- und Bildungseinrichtung für herausragende Leistungen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Lehre und Patientenversorgung. In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Anliegen der MUI, den Wissenschaftsstandort weiter auszubauen und innovative Forschungs- und Entwicklungsfelder zu unterstützen.

Von zunehmender Bedeutung ist dabei der erfolgreiche Transfer von wissenschaftlichen Forschungserkenntnissen, Know-how und technologischen Entwicklungen von der Universität in die Wirtschaft und Öffentlichkeit. Aus diesem Grund ist es der MUI ein besonderes Anliegen, ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei technologieorientierten und wissensbasierten Unternehmensgründungen zu unterstützen. Diese akademischen Ausgründungen spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwertung von Forschungsergebnissen und Schutzrechten der MUI.

Die MUI kann auf Basis dieser Richtlinie die Ausgründung von Unternehmen ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter fördern, deren unternehmerische Tätigkeit auf Erkenntnissen beruht, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit an der MUI erworben bzw. generiert haben. Durch diese Unterstützungsleistungen und Anreize verfolgt die MUI folgende Ziele:

- Überführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Praxis durch die kommerzielle Umsetzung von an der MUI entwickelten Technologien in marktfähige Produkte und Dienstleistungen durch akademische Ausgründungen;
- Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region in innovativen, wissensintensiven Bereichen, die regional und überregional für die Wettbewerbsfähigkeit von Bedeutung sind;
- Eröffnung von langfristigen Perspektiven für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für eine eigenständige unternehmerische Zukunft;
- Reduzierung des unternehmerischen Risikos für die Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer und Stärkung der Unternehmensgrundlage durch Technologietransfer (Lizenzvergaben, befristete Überlassung von Räumen, Geräten etc.);
- Rückfluss von markt- und anwendungsorientiertem Know-how in die Forschungs- und Entwicklungsarbeit der MUI;
- Aufbau und Erweiterung von Kooperationen und Netzwerken mit Unternehmen, insbesondere in Tirol;
- langfristig Erzielung von Einnahmen für die MUI.

Durch klare Festlegung der von der MUI gewährten Unterstützungsleistung wird einerseits den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem EU-Beihilfenrecht, Rechnung getragen; andererseits sollen diese den geplanten Übergang zu einem am freien Markt tätigen Unternehmen unterstützen.

2. Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie legt fest, welche Unterstützungsleistungen akademischen Ausgründungen der MUI gewährt werden können.

3. Kriterien für die Einstufung als akademische Ausgründung

Als akademische Ausgründung werden rechtlich eigenständige Personen- oder Kapitalgesellschaften, oder solche in Gründung, verstanden, die folgende Kriterien erfüllen:

- a. Das Unternehmen kommerzialisiert eine Technologie, Software und/oder Know-how, welche oder welches an der MUI in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entstanden ist. Der Bezug zur MUI im vorgenannten Sinn kann zum Beispiel durch einen oder mehrere der folgenden Punkte hergestellt werden:
 - ein Schutzrecht (Patent, Patentanmeldung, Design, Marke usw.);
 - eine der MUI gemeldete Dienstleistung;
 - ein durch eine Publikation oder wissenschaftliche Arbeit dokumentiertes Verfahren oder Gerät;

- ein nicht veröffentlichtes Verfahren, Know-how oder Gerät, welches im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses lizenziert und geheim gehalten wird;
- ein Funktionsmuster/Prototyp eines Geräts;
- Source- oder Objektcode von Computerprogrammen.

Allgemeine Lehrinhalte auf der Basis von Lehrbüchern oder ähnlichen Quellen reichen nicht aus, um den Bezug zur MUI im vorgenannten Sinn herzustellen,

und

- b. mindestens eine der Gründerinnen/einer der Gründer ist Angehörige/Angehöriger der MUI mit Bezug zur Technologie, zur Software und/oder zum Know-how gemäß Punkt a.

4. Unterstützungsleistungen

Die MUI kann die akademische Ausgründung in der Gründungsphase, die für die Gründerinnen/Gründer häufig einen fließenden Übergang vom Angestelltenverhältnis an der MUI in die wirtschaftliche Selbständigkeit darstellt, durch verschiedene, für den jeweiligen Einzelfall vertraglich geregelte Maßnahmen fördern.

Bei der Lizenzierung von geistigem Eigentum der MUI an die akademische Ausgründung und bei Zusammenarbeitsverträgen zwischen der MUI und akademischen Ausgründungen werden nach Maßgabe der MUI Lizenzkonditionen angewendet, welche den negativen freien Kapitalfluss (Free Cash Flow) in den ersten Jahren nach der Unternehmensgründung berücksichtigen.

Unterstützungsleistungen an die akademische Ausgründung durch die MUI (insbesondere Infrastrukturnutzung), welche über einen festgelegten Zeitraum (üblicherweise drei Jahre nach der Unternehmensgründung) hinausgehen, oder eine generelle Lizenzierung geistigen Eigentums zu marktunüblichen Bedingungen sind nicht zulässig. Die Unterstützungsaktivitäten und bevorzugten Lizenzbedingungen werden deshalb im jeweiligen Vertrag zeitlich begrenzt.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende akademische Ausgründungen sind entsprechende einzelfallbezogene Vereinbarungen zu treffen.

4.1. Kriterien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen durch die MUI

Für die MUI sind folgende generelle Kriterien zur Beurteilung entscheidend:

- Die Produkte und/oder Dienstleistungen des auszugründenden Unternehmens basieren auf dem Know-how zumindest einer/eines Angehörigen der MUI und/oder stehen zu deren Forschungsaktivitäten in einem unmittelbaren Zusammenhang;
- die Geschäftsgründungsidee muss innovativ und marktwirtschaftlich erfolgversprechend sein;
- Vorliegen eines Unternehmenskonzepts mit Businessplan und Wirtschaftlichkeitsprüfung;
- die Beziehungen zwischen den Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartnern sind vertraglich eindeutig zu regeln, um Interessenkollisionen zu vermeiden;
- der Herauslöseprozess des Unternehmens aus der MUI muss klar beschrieben sein;
- die Ausgründung darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der MUI stehen.

Darüber hinaus können in Abhängigkeit von der konkreten Unterstützungsleistung noch spezielle Kriterien zur Anwendung gelangen.

4.2. Unterstützungsleistungen der MUI

Die mögliche Unterstützung erstreckt sich sowohl auf Beratungen als auch auf personelle und infrastrukturelle Hilfestellungen. Auf die Unterstützungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über Art und Umfang einer Unterstützung wird für jeden Einzelfall auf Grundlage der jeweiligen spezifischen Situation getroffen.

4.2.1. Beratungsleistungen

Besteht Interesse an einer akademischen Ausgründung, kann die CAST GmbH (i.F. CAST) als Beratungsstelle in Anspruch genommen werden. CAST bietet im Auftrag der MUI bestimmte Leistungen im Bereich der Sicherung und Verwertung von gewerblichen Schutzrechten sowie der Begleitung und Betreuung von akademischen Ausgründungen ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an. Diese umfassen:

- Allgemeine Gründungsberatung;
- Schulung bzw. Weiterbildung im Projektmanagement, Betriebswirtschaftslehre, Kommunikation, Werbung sowie Einführung in die verschiedenen Förderprogramme;
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Unternehmenskonzepten und Businessplänen;
- Beratung bei der Finanzierung der Ausgründung, insbesondere über staatliche Förderprogramme, Risikokapitalbeschaffung, Bankfinanzierungen, Beteiligungsgesellschaften und Business Angel;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Wirtschafts-Förderanträgen an EU-Fördergeber, Bundes- und Landesstellen;
- Vermittlung von Beraterinnen/Beratern zur Beurteilung von langfristiger Liquidität und Rentabilität (Wirtschaftlichkeitsprüfungen);
- allenfalls Möglichkeit der Antragstellung auf finanzielle Förderung bei CAST (zB: für Prototypenbau, proof of concept etc.).

CAST behandelt Pläne über die Ausgründung und Geschäftsinformationen (wie Geschäftsidee, Geschäftsplan, Finanzplan, Lizenzbedingungen, etc.), welche im Rahmen der Ausgründung, der Aushandlung und Überwachung von Lizenzverträgen oder der Beratung der akademischen Ausgründung von den Gründerinnen/Gründern übermittelt werden, grundsätzlich vertraulich.

4.2.2. Personelles

Gründerinnen/Gründer, die sich im Dienststand der MUI befinden, können bei Antragsstellung um Unterstützungsleistungen für akademische Ausgründungen für eine limitierte Zeit eine Teilzeitbeschäftigung beantragen und bei Genehmigung parallel zur Anstellung an der MUI eine Tätigkeit in ihrem ausgegründeten Unternehmen wahrnehmen.

Die MUI hat folgende Möglichkeiten, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Gestaltung von deren Dienstverhältnissen entgegenzukommen:

- Nebenbeschäftigung:
Es kann für die Gründung eines Unternehmens eine Nebenbeschäftigung befristet genehmigt werden, wenn diese mit den konkreten dienstlichen Belangen („Dienstbelange Haupttätigkeit“) vereinbar ist. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den geltenden Bestimmungen für die Meldung von Nebenbeschäftigungen.
- Teilzeitbeschäftigung:
Es kann eine befristete Reduktion des Beschäftigungsausmaßes genehmigt werden, soweit konkrete dienstliche Belange der MUI dem nicht entgegenstehen.
- Karenzierung (gegen Entfall der Bezüge):
Es besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter befristet ohne Fortzahlung der Bezüge von ihren aktiven Dienstpflichten im Rahmen der jeweiligen dienstrechtlichen Möglichkeiten entbunden werden. Die Rückkehr an einen bestimmten Arbeitsplatz kann dabei nicht in jedem Fall garantiert werden.

Einzelheiten und Antragsformulare dazu sind im Intranetbereich der Personalabteilung zu finden.

4.2.3. Infrastruktur

Die MUI kann während der Gründungsphase vorhandene wissenschaftlich-technische Infrastrukturen wie

- Büro-, Seminar- und Konferenzräume, Bibliothek, Besprechungs- und Präsentationsmöglichkeiten,
- Laborflächen und Laboreinrichtungen,
- Geräte, EDV-Anlagen, Rechner und
- Versuchsanlagen,

soweit vorhanden und verfügbar gegen Kostenersatz zur Verfügung stellen. Allenfalls erforderliche Sachmittel oder Verbrauchsmaterialien sind von der akademischen Ausgründung kostenfrei beizustellen. Bei Inanspruchnahme oder Bezug von der MUI ist entsprechender Kostenersatz zu leisten.

Umfang, Konditionen und weitere Details, insbesondere bei Anmietung von Arbeitsflächen durch die akademische Ausgründung bei Nutzung durch Personen die nicht im Dienststand der MUI stehen, sind im Einzelfall schriftlich vertraglich zu regeln.

4.2.4. Kooperationen

Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten kann die MUI akademische Ausgründungen durch folgende Formen der Forschungs Kooperationen unterstützen:

- die Beantragung und Durchführung gemeinsamer Innovationsvorhaben auf der Basis von Kooperationsverträgen einschließlich der wissenschaftlich-technischen Beratung betreffend Förderanträge;
- die Durchführung gemeinsamer Projekte, die sowohl für die wissenschaftliche Forschung der MUI als auch für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der akademischen Ausgründung relevant sind;
- die Einbindung der akademischen Ausgründung in Forschungs- und Entwicklungsprojekte der MUI;
- die Überlassung von Nutzungsrechten und/oder Patenten sowie anderem Know-how durch die MUI durch Abschluss von entgeltlichen Verträgen;
- die Berücksichtigung der akademischen Ausgründung bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben.

Derartige Zusammenarbeitsprojekte sind im jeweiligen Einzelfall schriftlich in einem Vertrag zu regeln, der insbesondere die Rechte an der Verwertung der Projektergebnisse festlegt.

4.2.5. Namen und Logo „MUI“

Unbeschadet einer allfälligen vertraglich verpflichteten Nennung der MUI zB im Rahmen von Kooperationen, darf die akademische Ausgründung den Namen „Medizinische Universität Innsbruck“ bzw. „MUI“ und das Logo der MUI nur im Zusammenhang mit dem Hinweis auf einen Entwicklungsbeitrag von oder einer Zusammenarbeit mit der MUI gemäß dieser Richtlinie verwenden. Jede andere Verwendung dieses Namens oder des Logos der MUI bedarf einer nachweislichen Bewilligung im Einzelfall und ist insbesondere auf Produkten und/oder Werbebroschüren der akademischen Ausgründung in der Regel untersagt.

4.3. Entziehung von Unterstützungsleistungen

Bei grober Missachtung dieser Richtlinien, insbesondere bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Verschleierung von Interessenkonflikten gemäß Punkt 7, bei Nichteinhaltung von Verträgen mit der MUI oder bei sonstigem rufschädigenden Geschäftsgebaren kann die MUI der akademischen Ausgründung ihre Unterstützungsleistungen gemäß Punkt 4.2 entziehen.

5. Lizenzierung

Will eine akademische Ausgründung geschütztes oder nicht öffentlich zugängliches geistiges Eigentum (Geschäftsgeheimnisse) der MUI nutzen, ist ein entsprechender Lizenzvertrag oder Verkaufsvertrag abzuschließen, auch wenn dieses geistige Eigentum von den Gründerinnen/Gründern selbst im Rahmen ihrer Anstellung an der MUI vor oder nach der Gründung des Unternehmens geschaffen wurde.

Die Lizenzierung von geistigem Eigentum der MUI an die akademische Ausgründung bedarf der vorherigen Zustimmung und Genehmigung durch das zuständige Rektoratsmitglied/die zuständigen Rektoratsmitglieder.

Lizenziert werden können insbesondere Patentanmeldungen, Patente, Software, Material, geheimes Know-how (Geschäftsgeheimnisse), Marken und Designs. Eine Nutzung durch die akademische Ausgründung ohne eine gültige Lizenz oder eine andere entsprechende schriftliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Die MUI ist entsprechend dem marktüblichen Wert des lizenzierten geistigen Eigentums zu entschädigen. Die Konditionen für die Entschädigung werden zwischen dem gemäß geltender Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied/den gemäß geltender Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitgliedern der MUI und der akademischen Ausgründung verhandelt.

6. Beteiligung der MUI

Die MUI kann sich bei besonderem strategischem Interesse mittels Bar- und/oder Sacheinlage (zB als Teil der Lizenzgebühren gemäß Lizenzvertrag oder als Abgeltung für bereits getätigte Vorinvestitionen wie Kosten für Patentanmeldungen) auf das Stammkapital an der akademischen Ausgründung beteiligen.

Das Rektorat entscheidet auf Vorschlag des gemäß geltender Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglieds/der gemäß geltender Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglieder über die Beteiligung als solche (Grundsatzentscheidung) und über Art und Umfang der Einlage. Die Einbringung von Sachleistungen erfolgt in Abstimmung mit der betreffenden Organisationseinheit. Das Eingehen einer Beteiligung bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch den Universitätsrat.

7. Interessenkonflikte, Meldepflichten

Bei akademischen Ausgründungen ist zu vermeiden, dass diese in einer Art und Weise begünstigt werden, die marktverzerrend oder im Widerspruch zu den gesetzlichen oder internen Vorschriften der MUI stehen. Daher ist insbesondere darauf zu achten, dass die Rechte der MUI am geistigen Eigentum nicht verletzt oder missbraucht, und dass öffentliche Mittel und andere Ressourcen (Infrastruktur, Materialien, Personal) nicht zweckentfremdet werden.

Es sind daher dem Rektorat sämtliche potentiellen Interessenkonflikte der betreffenden Mitarbeiterin/des betreffenden Mitarbeiters der MUI unverzüglich offenzulegen, die ihre/seine Aufgaben an der MUI einerseits und ihre/seine Rolle in der Ausgründung oder persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Interessen an der Ausgründung andererseits betreffen.

Potentielle Interessenkonflikte liegen jedenfalls vor, wenn eine Organisationseinheit mit einer akademischen Ausgründung zusammenarbeitet und die Leiterin/der Leiter oder andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Organisationseinheit in irgendeiner Form an der akademischen Ausgründung beteiligt sind. In allen Fällen von potentiellen Interessenkonflikten sind daher vor allem entsprechend geeignete organisatorische Regelungen, zumindest aber entsprechende Unterschriftenregelungen vorzusehen. Jedenfalls sind Fälle zu vermeiden, in denen eine Leiterin/ein Leiter einer Organisationseinheit einerseits als Vertreterin/Vertreter der MUI und andererseits als Vertreterin/Vertreter der akademischen Ausgründung tätig wird. In solchen Fällen einer Doppelvertretung ist die MUI zur Wahrung ihrer Interessen von dem jeweils zuständigen Rektoratsmitglied/den jeweils zuständigen Rektoratsmitgliedern zu vertreten.

Eine Leiterin/ein Leiter einer Organisationseinheit, die/der Mitglied der Geschäftsleitung einer akademischen Ausgründung der MUI ist, hat dies der Rektorin/dem Rektor der MUI unverzüglich zu melden und deren/dessen Genehmigung einzuholen. Gleiches gilt, wenn sie/er neben ihrer/seiner Beschäftigung an der MUI andere Aktivitäten in der akademischen Ausgründung ausübt.

Eine Beteiligung an der akademischen Ausgründung durch an der MUI beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zB durch Aktien, Optionen, etc., ist aus privaten Mitteln zulässig, die Höhe der Beteiligung ist dabei nicht beschränkt. Allfällige Beteiligungen müssen jedoch aus Transparenzgründen dem Rektorat unverzüglich gemeldet werden.

Die Leiterinnen/Leiter einer Organisationseinheit bzw. an der MUI beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen ihre Forschung nicht nach den Bedürfnissen der akademischen Ausgründung ausrichten oder der akademischen Ausgründung durch ihre Forschungsergebnisse bewusst einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, der anderen Unternehmen vorenthalten bleibt.

8. Anlaufstelle

Anlaufstelle für alle Unternehmensgründerinnen/Unternehmensgründer ist das Servicecenter Forschung. Dieses koordiniert sämtliche weiteren Aktivitäten und veranlasst gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen und/oder Genehmigungen des Rektorats.

In allen wirtschaftlichen Fragen sind jedenfalls das für Ausgründungen und Beteiligungen zuständige Rektoratsmitglied/die für Ausgründungen und Beteiligungen zuständigen Rektoratsmitglieder rechtzeitig in alle Entscheidungen und Verträge einzubinden. Die Prüfung allenfalls abzuschließender Verträge hat in jedem Fall durch das Servicecenter Recht zu erfolgen, diesem ist auch zur Vollständigkeit der Vertrags-evidenz jeweils ein Exemplar aller rechtsgültig abgeschlossenen Verträge zu übermitteln.

9. Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen der MUI und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUI in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Bandtlow
Vizerektorin für Forschung und
Internationales

Mag. Claudius Kaloczy MAS MSc.
Vizerektor für Finanzangelegenheiten und
Organisationsentwicklung
